STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 017 686

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung, B.A.
Hochschule:	Evangelische Hochschule Darmstadt (staatlich anerkannt) – Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts
Standort:	Darmstadt
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit vorlegen. (§ 15 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitestgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Hinsichtlich der aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums ist der Akkreditierungsrat hinsichtlich einer Auflage zu einer abweichenden Entscheidung gekommen und nimmt die zweite Auflage in sprachlich geänderter Form in seinen Beschluss.

I. Auflage bezogen auf das Kriterium Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StakV):

Das Gutachtergremium hatte folgende Auflage vorgeschlagen:

„Die Hochschule muss zeitnah einen Gleichstellungsplan entwickeln und vorlegen, der sich an den Vorgaben des „Kirchengesetzes zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern " (Chancengleichheitsgesetz – ChGlG) orientiert, mit den im Gesetz erläuterten Angaben."

Der Akkreditierungsrat sieht ebenfalls das Erfordernis, dass die Hochschule ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit nachweisen muss, formuliert die Auflage aber dem Wortlaut von § 15 StakV entsprechend um:

„Die Hochschule muss ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit vorlegen. (§ 15 StakV)"

Sofern und soweit für die Hochschule kirchliche Gesetze zur Geschlechtergerechtigkeit anstatt entsprechender staatlicher Gesetze zur Anwendung kommen, kann sie bei der Erstellung des Konzepts ebenso die für sie einschlägigen (landes-)kirchlichen Gesetze berücksichtigen.

Die weitere Begründung kann S. 28f. des Akkreditierungsberichts entnommen werden.

Anmerkung: Auf S. 4 des Akkreditierungsberichts wird die Auflage als Auflage 2 bezeichnet. Durch die Nicht-Erteilung der anderen Auflage (s. II. dieses Bescheids) entfällt die Nummerierung.

II. Nicht erteilte Auflage bezogen auf das Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1, Sätze 1-3, 5 StakV):

Das Gutachtergremium hatte folgende Auflage vorgeschlagen:

"Der zeitliche Umfang der digitalen Lehranteile, die synchron gelehrt werden, ist im Workload der Module auszuweisen. Das didaktische Konzept für die digitale Lehre ist nach der Fertigstellung vorzulegen."

Die Hochschule hat mit Stellungnahme vom 28.03.2023 ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht. In der Präambel des Modulhandbuchs sind Ausführungen zum didaktischen Konzept aufgenommen worden, die auch Erläuterungen zu den digitalen Lehranteilen enthalten. In den Modulbeschreibungen sind zudem die digitalen Lehranteile unter den Lehrformen ergänzt worden. Der zeitliche Umfang der digitalen Lehranteile wurde allerdings nicht ausgewiesen.

Nach den in der StakV geregelten Kriterien für Studiengänge ist von der Hochschule zwar zu fordern, die Lehr- und Lernformen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 StakV) und den Arbeitsaufwand (§ 7 Abs. 2 Nr. 8 StakV) eines Moduls anzugeben, sowie ein Studiengangskonzept mit vielfältigen, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen vorzulegen. Der genaue zeitliche Umfang einzelner Unterrichtsformen ist nach dem Wortlaut der Norm aber nicht zwingend auszuweisen.

Der Akkreditierungsrat sieht die in der StakV genannten Kriterien daher mit dem überarbeiteten Modulhandbuch als erfüllt an und verzichtet darauf, die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage zu erteilen.

III. Hinweise

Aus der im Akkreditierungsbericht vorgenommenen Darstellung und Bewertung des Studiengangsmonitorings (S. 26f.) kann der Eindruck gewonnen werden, dass in der Vergangenheit

die hochschuleigenen Vorgaben hinsichtlich der Rückkopplung von Evaluationsergebnissen an die Studierenden nicht durchgehend umgesetzt wurden. § 14 StakV sieht allerdings vor, dass der Studiengang unter anderem unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. Die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an Studierende muss die Hochschule entsprechend den Regelungen ihrer eigenen Evaluationsordnung in geeigneter Form gewährleisten.

Aufgrund der mit der Stellungnahme vom 28.03.2023 vorgelegten Ablaufplanung zur Evaluation des Studiengangs geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass die hochschuleigenen Vorgaben zukünftig umgesetzt werden.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat